

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

des Wasserbeschaffungs- und Tränkwasserversorgungsverband Veldrom KÖR

1 Vertragsabschluss

(zu § 2 AVBWasserV, §§ 4, 8, 9 WVG)

- (1) Der Wasserbeschaffungs- und Tränkwasserversorgungsverband Veldrom (nachfolgend WBV Veldrom) schließt den Anschluss- und Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, wird der Vertrag mit den Erbbauberechtigten geschlossen.
- (3) Ein Vertragsschluss mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks (Mieter, Pächter, etc.) kann geschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte dem Vertragswerk zustimmt.
- (4) Tritt eine Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) als Eigentümer auf, wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer geschlossen.
- (5) Die Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) kann eine bevollmächtigte Person benennen, die für alle Rechtsgeschäfte zwischen WBV Veldrom und WEG zuständig ist. Wird hiervon kein Gebrauch gemacht, sind Erklärungen des WBV Veldrom an einen Wohnungseigentümer auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
- (6) Tritt an die Stelle eines Kunden eine Personenmehrheit (z.B. mehrere Grundstückseigentümer), wird der Versorgungsvertrag mit allen Miteigentümern abgeschlossen. Jeder Miteigentümer haftet als Gesamtschuldner.
- (7) Es gilt eine generelle Vertragspflicht. Diese ergibt sich aus den satzungsrechtlichen Bestimmungen im Rahmen des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände.

2 Bedarfsdeckung

(zu § 3 AVBWasserV)

- (1) Die Errichtung von Eigengewinnungsanlagen im Netzgebiet des WBV Veldrom ist vor der Errichtung anzuzeigen.
- (2) Zwischen einer Eigengewinnungsanlage und dem öffentlichen Verteilnetz ist keine unmittelbare Verbindung zulässig.

3 Grundstücksbenutzung

(zu § 8 AVBWasserV)

- (1) Der Verband ist dazu berechtigt, unentgeltlich Hinweisschilder für Hydranten, Absperrrichtungen und anderen Versorgungsanlagen an den Gebäuden oder der Grundstücksumgrenzung der Grundstückseigentümer anzubringen.

4 Baukostenzuschuss

(zu § 9 AVBWasserV)

- (1) Der WBV Veldrom kann bei notwendigen Erweiterung von Wasseranlagen einen Baukostenzuschuss in Höhe von 70 Prozent der Gesamtkosten erheben.
- (2) Wasseranlagen sind die Gesamtheit der notwendigen Leitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungsanlagen und sonstigen Anlagen, die nicht Bestandteil der Netzanschlusses sind.
- (3) Bei mehr als einem betroffenen Anschlussnehmer wird der Anteil anhand der Größe der Messeinrichtung bestimmt.
- (4) Der Baukostenzuschuss wird spätestens vier Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die Zahlungsaufforderung wird frühestens nach Abschluss aller notwendigen Baumaßnahmen zugestellt.

5 Netzanschluss

(zu § 10 AVBWasserV)

- (1) Jedes Grundstück, dass eine eigene wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen.
- (2) Der Bau und die Außerbetriebnahme von Netzanschlüssen sind dem WBV Veldrom vor Baubeginn anzuzeigen.
- (3) Der Netzanschluss nach der straßenseitigen Absperrereinrichtung ist im Eigentum des Anschlussnehmers.
- (4) Der Anschlussnehmer hat alle erforderlichen Maßnahmen am Netzanschluss, einschließlich des Baus, eigenständig und auf eigenen Kosten zu veranlassen.
- (5) Bei allen Arbeiten an Netzanschlüssen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die Vorgaben des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW), zu beachten.
- (6) Der WBV Veldrom ist zur Trennung des Hausanschlusses berechtigt, wenn der Anschlussnehmer oder der WBV Veldrom den Versorgungsvertrag gekündigt hat. Die Kosten für die Anschlusstrennung trägt der Anschlussnehmer.
- (7) Netzanschlüsse mit einer jährlichen Abnahme von weniger als 1 m³ Trinkwasser sind aus trinkwasserhygienischen Gründen zu spülen. Die Verantwortung hierfür trägt der Anschlussnehmer. Die Durchführung wird anhand des Zählerstands des Hauptwasserzähler geprüft.
- (8) Finden weder eine ausreichende Wasserabnahme noch eine Spülung statt, kann der WBV Veldrom den Netzanschluss trotz bestehender Verträge trennen. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnehmer.

6 Kundenanlagen

(zu § 12 AVBWasserV)

- (1) Schäden im Bereich der Kundenanlage, aus denen sich negative Auswirkungen auf die Wasserqualität im Verteilnetz ergeben können, sind dem WBV Veldrom unverzüglich zu melden.
- (2) Arbeiten an Kundenanlagen sind durch Fachunternehmen durchzuführen.
- (3) Die vom Hauptwasserzähler erfasste abgenommene Wassermenge ist vom Anschlussnehmer zu bezahlen. Dies ist auch der Fall, wenn durch Schäden der Kundenanlage Trinkwasser ungenutzt austritt. Voraussetzung hierfür ist, dass der Schaden nicht auf ein schuldhaftes Verhalten des WBV Veldrom zurückzuführen ist.

7 Inbetriebnahme

(zu § 13 AVBWasserV)

- (1) Die Inbetriebnahme der Kundenanlage erfolgt durch den WBV Veldrom oder einem von diesem beauftragten Fachunternehmen.
- (2) Die Kosten für die Inbetriebnahme der Anlage trägt der Anschlussnehmer.

8 Zutrittsrechte

(zu §§ 14, 16 AVBWasserV)

- (1) Der Anschlussnehmer ist dazu verpflichtet dem Personal des WBV Veldrom zu jeder Zeit Zutritt zum Grundstück zu gewähren, soweit die Erfüllung der Verbandsaufgaben dies erfordert.
- (2) Der Zutritt zu Leitungsanlagen innerhalb von Gebäuden ist nach vorheriger Anmeldung mit einer Frist von wenigstens einer Woche zu gewähren. Dies gilt nicht bei Gefahr für Leib und Leben im Sinne von § 14 AVBWasserV.

9 Messung

(zu § 18 AVBWasserV)

- (1) Für die Messeinrichtung ist ein geeigneter, sauberer, frei zugänglicher und jederzeit erreichbarer Platz auszuweisen.
- (2) Die Messeinrichtung muss gegen Frost, Verschmutzung und Beschädigung geschützt werden. Das Zubauen, Verblenden oder Zustellen der Messeinrichtung ist unzulässig.

10 Ablesungen

(zu § 20 AVBWasserV)

- (1) Die Ablesung der Zählerstände wird durch den Anschlussnehmer nach Aufforderung durch den WBV Veldrom durchgeführt. Die Ablesung erfolgt jährlich.
- (2) Kommt der Anschlussnehmer seiner Pflicht zur Ablesung nicht nach, hat der WBV Veldrom das Recht die Ablesung selbstständig oder durch beauftragte Dritte durchzuführen.
- (3) Verweigert der Anschlussnehmer den Zugang, kann der WBV Veldrom den Verbrauch anhand vorheriger Ablesungen oder vergleichbarer Anschlüsse schätzen.
- (4) Es können unterjährlich weitere Ablesungen verlangt werden, wenn hieran ein begründetes Interesse besteht.

11 Rechnungslegung und Bezahlung

(zu §§ 25, 26 AVBWasserV)

- (1) Der Wasserverbrauch wird einmal jährlich ermittelt und in Rechnung gestellt. Eine monatliche Abschlagszahlung ist nicht vorgesehen.
- (2) Der Wasserpreis setzt sich aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis zusammen.
- (3) Das Abrechnungsjahr beträgt zwölf Monate.
- (4) Eine Änderung der Abrechnungszeiträume bleibt dem WBV Veldrom vorbehalten.

12 Zeitweilige Absperrung des Anschlusses

(zu §§ 32 AVBWasserV)

- (1) Der Anschlussnehmer ist dazu verpflichtet, die sich aus der zeitweilige Absperrung des Anschlusses hervorgehenden Kosten zu tragen. Berechnet wird der tatsächliche Aufwand.
- (2) Eine zeitweilige Absperrung ist für maximal zwölf Monate möglich. Wird der Netzanschluss nach Ablauf dieser Zeit nicht wieder genutzt, findet eine Trennung des Netzanschlusses statt. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnehmer.

12 Auskünfte

- (1) Der WBV Veldrom ist dazu verpflichtet und berechtigt, den Stadtwerken Horn-Bad Meinberg zur Berechnung der Entwässerungsgebühren Informationen zum Wasserverbrauch zu übermitteln.

13 Inkrafttreten

- (1) Die ergänzenden Bestimmungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.